

Aufruf zum Förderungsprogramm „SGV-Plus“ (Schienengüterverkehr 2023–2027 sowie Wegeentgeltförderung) für das Jahr 2026

Das **Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird**, läuft vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2027.

Das Förderungsprogramm besteht aus zwei Säulen:

- 1. Säule:** Förderung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen (SGV-Förderung)
- 2. Säule:** Wegeentgeltförderung für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ (Wegeentgeltförderung)

1. Säule: SGV-Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen

1. des Einzelwagenverkehrs,
2. des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder
3. der Rollenden Landstraße

in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014.

Die Förderung kann von jedem **Eisenbahnverkehrsunternehmen**, das Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbringt bzw. zu erbringen beabsichtigt, **beantragt** werden.

Voraussetzungen, um eine Förderung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich zu erhalten, sind:

1. die Antragstellung gemäß Artikel 11 der Sonderrichtlinien,
2. die Beachtung der relevanten Bestimmungen der Anhänge 1 bis 3 der Sonderrichtlinien,
3. der Abschluss eines konkreten Förderungsvertrags mit dem BMIMI nach den Bestimmungen des Unterabschnittes IX der Sonderrichtlinien und
4. die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Bundesgebiet der Republik Österreich in einem im Förderungsvertrag gemäß Ziffer 3 festgelegten System in der Produktionsform
 - a) des Einzelwagenverkehrs (EWW),
 - b) des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs (UKV) oder
 - c) der Rollenden Landstraße (RoLa).

Im **EWW** wird die Förderung je in Österreich befördertem Nettotonnenkilometer berechnet, nach Verkehrsart (Inland bzw. Einfuhr/Ausfuhr) sowie nach Hauptlauf zwischen den Knoten sowie Vor- und Nachlauf zwischen Knoten und Versand- bzw. Empfangsbedienstellen (first bzw. last mile) differenziert und erforderlichenfalls nach Entfernungsklassen gestaffelt.

Im **UKV** wird die Förderung je transportierter ITE berechnet, wobei die Höhe der Förderung je nach Größe und Gewicht der ITE, nach zurückgelegter Entfernung auf der Schiene in Österreich sowie den auf der jeweiligen Strecke erforderlichen Produktionsbedingungen (Bergstrecken, Maritim Nord) variiert.

Bei der **RoLa** wird die Förderung je transportiertem LKW berechnet, wobei die Höhe der Förderung je genutzter Verkehrsachse und erforderlichenfalls gestaffelt nach Tag- bzw. Nachtverkehr variiert.

2. Säule: Wegeentgeltförderung

Gegenstand dieser Förderung sind jene in Österreich erbrachten Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für welche die Eisenbahnverkehrsunternehmen Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG entrichten.

Die Förderung gemäß SGV-Subprogramm Säule 2 wird im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 ARR 2014 gewährt.

Die Förderung kann von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das in Österreich **Schienengüterverkehrsleistungen** im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ erbringt bzw. zu erbringen beabsichtigt, beantragt werden.

Voraussetzungen für eine Förderung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich sind:

1. die Antragstellung gemäß Artikel 25 der Sonderrichtlinien,
2. die Erbringung von Schienenverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Bundesgebiet der Republik Österreich im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“,
3. die Entrichtung von Wegeentgelt für das Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“ an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG,
4. der Abschluss eines konkreten Förderungsvertrags mit dem BMIMI nach den Bestimmungen des Unterabschnittes XIV der Sonderrichtlinien.

Die Förderung beträgt **100 %** des gemäß Artikel 23 Z 3 der Sonderrichtlinien an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichteten Wegeentgelts.

Allgemeine Bestimmungen für beide Säulen

Die Förderungen gemäß SGV-Subprogramm Säule 1 (SGV-Klassisch) und SGV-Subprogramm Säule 2 (Wegeentgeltförderung) sind voll kumulierbar.

Mit der Förderabwicklung ist unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) beauftragt.

Über die Förderung entscheidet auf Vorschlag der Abwicklungsstelle das BMIMI. In diesem Zusammenhang wird ein **Förderungsvertrag** gemäß § 24 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, abgeschlossen. Der Fördervertrag wird grundsätzlich für ein Jahr abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Fördervertrages besteht nicht.

Das BMIMI kann **Förderanträge ablehnen**:

1. im Zusammenhang mit der Schienengüterverkehrsförderung (SGV Klassisch) für die Beförderung auf Schieneninfrastrukturen, deren Weiterbetrieb nicht mehr vorgesehen ist;
2. von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 20 und 24 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-LL);
3. von Unternehmen, gegen die eine offene Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission besteht (aufgrund der Rechtsprechung des EuGH sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Auszahlung einer Förderung an ein Unternehmen auszusetzen, bis dieses Unternehmen eine frühere Förderung, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat);
4. bei Förderungsanträgen, die nicht fristgerecht eingereicht wurden.

Die Ablehnung eines Förderungsantrages erfolgt schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe durch die Abwicklungsstelle nach Zustimmung des BMIMI.

Sofern gemäß § 13 Abs. 2 ARR 2014 auch andere Rechtsträger einen Förderungswerber für dieselbe Schienengüterverkehrsleistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben die beteiligten Organe des Bundes auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Rechtsträgern hinzuwirken. Bei der Einreichung nach diesem Förderungsprogramm sind vom Förderungswerber Angaben

über weitere beantragte und erteilte Förderungen für Schienengüterverkehrsleistungen zu machen. Diese Mitteilungspflicht, die auch jene Förderungen umfasst, um die der Förderungswerber nachträglich ansucht, bleibt bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufrecht. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug allenfalls nach diesem Förderungsprogramm zugewiesener Mittel.

Die **Abrechnung** wird durch die Abwicklungsstelle anhand der vom Infrastrukturbetreiber gemäß den Sonderrichtlinien an die Abwicklungsstelle übermittelten IST-Daten bzw. vom Förderungsnehmer an die Abwicklungsstelle übermittelten ergänzenden Daten erfolgen.

Sämtliche Förderungsanträge für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 sind per Mail an die Mailadresse **SGV@schig.com** innerhalb der Frist vom **18.12.2025 bis spätestens 29.01.2026, 24 Uhr**, einzureichen. Der Originalantrag ist samt aller notwendigen Beilagen in einfacher Ausfertigung per Post an die Abwicklungsstelle zu senden:

SGV-Förderung

Abwicklungsstelle SCHIG mbH,

Austria Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien

Einzelheiten können den **Sonderrichtlinien** „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ sowie dem „**Leitfaden** für die Gewährung einer Förderung des Bundes für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ und dem „**Leitfaden** für die Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ entnommen werden.

Erstellt von

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Abteilung II/2 Infrastrukturfinanzierung – ökonomische Angelegenheiten der Eisenbahn

Stand: 18. Dezember 2025